

# Die Reform des schweizerischen Gesetzes über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit – wichtige Änderungen und Entwicklungen

25. Januar 2021

Das schweizerische Gesetz über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit (1987) ist seit über drei Jahrzehnten im Wesentlichen unverändert geblieben. Am 1. Januar 2021 trat nun eine überarbeitete Fassung des Gesetzes in Kraft.

Außer in Fällen einer ausdrücklichen Vereinbarung, findet das geänderte Gesetz ausschließlich auf internationale Schiedsverfahren Anwendung, bei denen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Schiedsvereinbarung mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz außerhalb der Schweiz hat. Während die wesentlichen Elemente des bestehenden Gesetzes weitgehend beibehalten werden, stellt das überarbeitete Gesetz eine begrüßenswerte Modernisierung und Klarstellung der bestehenden Bestimmungen dar. Die Änderungen berücksichtigen und reflektieren zudem die bewährte Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit. Insgesamt trägt das überarbeitete Gesetz zur anhaltenden Attraktivität der Schweiz als führender Sitz für internationale Schiedsverfahren bei.

Dieses Alert Memorandum soll (i) einen Überblick über die wichtigsten Elemente des schweizerischen Gesetzes über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit (1987) geben, die unangetastet geblieben sind, sowie (ii) verschiedene Entwicklungen und Tendenzen bei nationalen Schiedsrechtsreformen in konkurrierenden Rechtsordnungen aufzeigen, die trotz ihrer wachsenden Bedeutung nicht in das überarbeitete Gesetz aufgenommen worden sind. Schließlich (iii) zeigt dieses Alert Memorandum beachtenswerte Neuerungen des überarbeiteten Gesetzes auf, mit denen sich auch Gelegenheitsnutzer der schweizerischen Schiedsgerichtsbarkeit vertraut machen sollten.

Bei Fragen zu diesem Memorandum wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson in der Kanzlei oder die nachstehenden Verfasser.

FRANKFURT

**Richard Kreindler**  
+49 69 97103 160  
[rkreindler@cgsh.com](mailto:rkreindler@cgsh.com)

**Harry Nettleau**  
+49 69 97103 117  
[hnettlau@cgsh.com](mailto:hnettlau@cgsh.com)

**Zachary S. O'Dell**  
+49 69 97103 128  
[zodell@cgsh.com](mailto:zodell@cgsh.com)

KÖLN

**Rüdiger Harms**  
+49 221 80040 125  
[rharms@cgsh.com](mailto:rharms@cgsh.com)

**Samira Meis**  
+49 221 80040 212  
[smeis@cgsh.com](mailto:smeis@cgsh.com)

## 1. Das ursprüngliche Gesetz

Das schweizerische Gesetz über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit trat am 18. Dezember 1987 in Kraft (das „**Schweizerische Schiedsgesetz**“ oder das „**Gesetz**“) und ist in Kapitel 12 des schweizerischen Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (das „**IPRG**“) geregelt.<sup>1</sup> Im Gegensatz zu den Gesetzen vieler konkurrierender Rechtsordnungen wurde das Schweizerische Schiedsgesetz nicht auf der Grundlage des UNCITRAL-Modellgesetzes über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit von 1985 (das „**UNCITRAL-Modellgesetz**“) entworfen.

Das ursprüngliche Gesetz mit nur 19 Bestimmungen wurde als eines der prägnantesten und flexibelsten nationalen Schiedsgesetze der Welt angesehen. Die Schweiz zählt nicht zuletzt aufgrund dieses Gesetzes seit Jahren zu den attraktivsten und schiedsgerichts-freundlichsten Sitzen für internationale Schiedsgerichtsverfahren.

Dass das Schweizerische Schiedsgesetz über 30 Jahre im Wesentlichen unverändert geblieben ist, ist ein eindrücklicher Beweis für den Erfolg des Gesetzes, die Schweiz trotz des harten Wettbewerbs und der Modernisierung konkurrierender Rechtsordnungen in den letzten Jahren als eine führende Jurisdiktion für Schiedsgerichtsverfahren zu etablieren und zu erhalten.

## 2. Das überarbeitete Schweizerische Schiedsgesetz

Am 19. Juni 2020 stimmte das Schweizer Parlament geringfügigen Änderungen des Schweizerischen Schiedsgesetzes zu, sah jedoch weiterhin von einer Übernahme des Modellgesetzes ab. Die Änderungen traten am 1. Januar 2021 formell in Kraft.

Das überarbeitete Schweizerische Schiedsgesetz wurde nun auf 24 Bestimmungen erweitert, wobei die Prägnanz und die wesentlichen Elemente nicht verloren gingen. Das überarbeitete Gesetz zielt darauf ab, das schweizerische Schiedsverfahrensrecht noch anwenderfreundlicher zu gestalten, indem

das bestehende Regelwerk modernisiert und eindeutiger gefasst worden ist, u. a. durch die Kodifizierung der einschlägigen Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichtes.<sup>2</sup>

Zudem wurden die bisherigen Verweise auf Bestimmungen in der Schweizerischen Zivilprozessordnung („**ZPO**“) (welche die Regeln für Binnenschiedsverfahren enthält) durch eine Reihe neuer Bestimmungen innerhalb des IPRG ersetzt. Kapitel 12 des IPRG enthält nun ein durchgehend eigenständiges Regelwerk für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit.

## 3. Elemente des IPRG, die nicht überarbeitet wurden

Zu Beginn gilt es festzustellen, dass das überarbeitete Gesetz bestimmte wichtige und einzigartige Elemente des ursprünglichen IPRG unangetastet gelassen hat.

Das Schweizerische Bundesgericht ist weiterhin die einzige unmittelbare Instanz für Aufhebungsverfahren. Dieser Ansatz hat sich als effektiv und zuverlässig erwiesen, insbesondere auch deshalb, weil die Richter des Schweizerischen Bundesgerichtes eine bewährte Rechtsprechung entwickelt haben und über große Sachkenntnis in Schiedsverfahren verfügen. Viele sehen dies als einen der wichtigsten Vorteile der Schweiz als führenden Sitz für internationale Schiedsverfahren an. Andere Rechtsordnungen (wie z. B. Österreich) haben dieses Modell der Konzentration der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit übernommen.

Die Schweiz hat darüber hinaus ihr dezentrales System in Bezug auf die Zuständigkeit der staatlichen Schweizer Gerichte beibehalten. Im Gegensatz zu anderen nationalen Rechtsordnungen (z. B. Frankreich<sup>3</sup>) hat die Schweiz auf die Einrichtung eines nationalen *juge d'appui* („Richter zur Unterstützung eines Schiedsverfahrens“) verzichtet. Ein nationaler *juge d'appui* wurde in der Schweiz nie als notwendig erachtet, insbesondere da

<sup>1</sup> Eine deutsche Fassung des ursprünglichen [Schweizer Schiedsgesetzes](#) ist auf der Internetseite der Swiss Chambers' Arbitration Institution („SCAI“) verfügbar. Das [überarbeitete Gesetz](#) ist auf der Internetseite des Bundesrats der Schweizerischen Eidgenossenschaft abrufbar.

<sup>2</sup> Das Schweizerische Bundesgericht ist das höchste Gericht der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

<sup>3</sup> In Frankreich ist der Präsident des *Pariser Tribunal de Grande Instance* für die Entscheidung über Anträge auf Bestellung von Schiedsrichtern zuständig.

die meisten Schiedsverfahren in größeren Städten wie Bern, Genf und Zürich stattfinden, wo die lokalen staatlichen Gerichte in Schiedsangelegenheiten erfahren sind.

Das IPRG bleibt in einer Vielzahl von Schiedsverfahren anwendbar, unter anderem in Ad-hoc- und institutionellen Schiedsverfahren, Handelsschiedsverfahren sowie Investitionsschiedsverfahren. Das Schweizer Parlament hat bewusst davon abgesehen, für die verschiedenen Kategorien von internationalen Schiedsverfahren separate und spezialisierte Regelwerke zu entwickeln.

Zudem hält die Schweiz an ihrem zweigliedrigen System der Schiedsgerichtsbarkeit fest. Die Unterscheidung zwischen nationalen und internationalen Schiedsverfahren mit jeweils eigenen Regeln stellt sicher, dass den besonderen Bedürfnissen beider Verfahrensarten Rechnung getragen wird. Kapitel 12 des IPRG ist bestrebt, prägnante und flexible Regelungen für ein breites Spektrum internationaler Schiedsverfahren zu bieten, während der Umfang und die Regelungsdichte der ZPO den Parteien nationaler Schiedsverfahren eine größere Vorhersehbarkeit des Verfahrens gewährt.

Schließlich bekräftigt das reformierte IPRG das Grundprinzip der Parteiautonomie, indem es nur so viel wie nötig (und so wenig wie möglich) regelt. Dieser im schweizerischen Schiedsverfahrensrecht fest verwurzelte Grundsatz ist eines der Hauptunterscheidungsmerkmale zu anderen konkurrierenden Rechtsordnungen (in gewisser Hinsicht z. B. Deutschland), von denen einige weitreichende und umfassende Regelwerke entwickelt und erlassen haben, die eine deutlich höhere Regelungsdichte aufweisen (und daher weniger flexibel sind).

#### **4. Von der Reform nicht berücksichtigte Fragen**

Angesichts des geringen Umfangs der Gesetzesänderung hat das Schweizer Parlament bestimmte Tendenzen, die in nationalen Schiedsrechtsreformen anderer Staaten zu beobachten sind, letztlich nicht aufgegriffen, obwohl diese Entwicklungen zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Eines der meistdiskutierten und wichtigsten Themen der jüngsten Schiedsrechtsreformen betrifft die Vertraulichkeit von Schiedsgerichtsverfahren. Einen einheitlichen Grundsatz der Vertraulichkeit gibt es

hingegen nicht. Vielmehr unterscheiden sich die unterschiedlichen Rechtsordnungen im Hinblick auf das “Ob” und den Umfang der Regelungen der Vertraulichkeit in erheblichem Maße. Viele nationale Schiedsgerichtsgesetze schweigen zur Frage der Vertraulichkeit von Schiedsverfahren,<sup>4</sup> darunter auch die Schweiz, während andere Länder sie eher cursorisch oder allgemein aufgreifen<sup>5</sup> und wieder andere detaillierte Vertraulichkeitsregelungen vorsehen.<sup>6</sup>

Das Schweizer Parlament hat sich dafür entschieden, auch weiterhin keine spezifischen Vertraulichkeitsbestimmungen aufzunehmen und damit den Status quo des ursprünglichen Gesetzes zu wahren. Zum Vergleich hat Frankreich eine Regelung zur Vertraulichkeit im Jahr 2011 nur für nationale Schiedsverfahren aufgenommen. Diese wurde jedoch nicht auf internationale Schiedsverfahren ausgedehnt und findet in diesen demnach keine Anwendung.

Obwohl die Vertraulichkeit im IPRG nach wie vor nicht ausdrücklich geregelt ist, profitieren Parteien, die einen schweizerischen Sitz des Schiedsverfahrens und die Durchführung des Schiedsverfahrens durch SCAI vereinbaren, von den Vertraulichkeitsschutzbestimmungen des Art. 44 der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung (die „**Schweizerische Schiedsordnung**“, auch “Swiss Rules of International Arbitration” oder kurz “Swiss Rules”), sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Diese Bestimmung sieht einen weitreichenden, wenn auch nicht allumfassenden Schutz der Vertraulichkeit in Schiedsverfahren vor.<sup>7</sup>

<sup>4</sup> Z. B. Deutschland, Österreich, die USA, England und Wales, Singapur und Japan.

<sup>5</sup> Z. B. China und Spanien.

<sup>6</sup> Z. B. Schottland, Australien und Hongkong.

<sup>7</sup> Die Vertraulichkeitspflicht nach Art. 44 der Schweizerischen Schiedsordnung erstreckt sich auf alle Schiedssprüche und alle Verfügungen sowie unter Umständen auch auf alle von einer anderen Partei im Rahmen des Schiedsverfahrens eingereichten Unterlagen. Sie gilt für die Parteien, die Mitglieder des Schiedsgerichts, die vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen, den oder die Sekretär(in) des Schiedsgerichts, die Organe der SCAI, die Mitglieder

In allen anderen Fällen, insbesondere bei Ad-hoc-Schiedsverfahren mit Sitz in der Schweiz, die nicht der Schweizerischen Schiedsordnung unterliegen, obliegt es weiterhin den Parteien, die Vertraulichkeit durch eine ausdrückliche Regelung in der Schiedsvereinbarung oder im Rahmen der Bestimmung des anwendbaren Verfahrensrechts gesondert zu vereinbaren.

Da Schiedsvereinbarungen als eigenständige Verträge wirken, können sie nur zwischen den Vertragsparteien (*inter partes*) Wirkung entfalten. Dementsprechend sind Dritte zum einen nicht an die Schiedsvereinbarung gebunden und können sich zum anderen nicht darauf berufen. Obwohl sowohl die schweizerische Rechtsprechung als auch die Rechtslehre gewisse Ausnahmen von diesem Rechtsgrundsatz entwickelt haben (z. B. Erbfolge, Abtretung oder andere Formen der Übertragung, Verträge zugunsten Dritter, wirksame Vertretung, usw.), hat sich das Schweizer Parlament bemerkenswerterweise dafür entschieden, diese Ausnahmen im geänderten Gesetz nicht zu berücksichtigen.

## 5. Wichtigste Änderungen des Schweizerischen Schiedsgesetzes

Im Folgenden sind die wichtigsten Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes zusammengefasst:

### a. Klarstellung zum Anwendungsbereich von Kapitel 12 des IPRG

Nach Art. 176 Abs. 1 IPRG, ist Kapitel 12 anwendbar, wenn zumindestens eine der Streitparteien ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz<sup>8</sup> außerhalb der Schweiz hat. Es war lange Zeit unklar, ob für die Anwendbarkeit des Kapitel 12 der Wohnsitz oder der Sitz der Parteien (i) zum Zeitpunkt des Abschlusses der

---

des Gerichtshofs und des Sekretariats sowie die Angestellten der einzelnen Kammern.

<sup>8</sup> Der Wortlaut von Art. 176 Abs. 1 und Art. 192 Abs. 1 IPRG (2021) wurde dahingehend ergänzt, dass nunmehr auch ausdrücklich der (Gesellschafts-)„Sitz“ angeführt wird. Es handelt sich dabei lediglich um eine redaktionelle Klarstellung. Davor galt bei Gesellschaften im Sinne des Art. 150 IPRG der Sitz als „Wohnsitz“.

Schiedsvereinbarung oder (ii) zum Zeitpunkt des Beginns des Schiedsverfahrens maßgeblich ist.

Im Jahr 2002 entschied das Schweizerische Bundesgericht, dass sich die Anwendung von Kapitel 12 nach dem Wohnsitz oder dem Sitz der Parteien zum Zeitpunkt des Beginns des Schiedsverfahrens richtet.<sup>9</sup> Diese Entscheidung war (und ist) umstritten, insbesondere im Hinblick auf Schiedsvereinbarungen, die zwischen mehreren Parteien geschlossen wurden. Zwei Beispiele verdeutlichen die Unsicherheit, die sich aus dieser Entscheidung ergibt.

Zum einen würde in Anwendung der Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichts ein Schiedsverfahren als national angesehen werden, wenn eine Schiedsvereinbarung zwischen drei Parteien geschlossen wurde, von denen zwei ihren Sitz in und eine ihren Sitz außerhalb der Schweiz haben, aber nur die beiden schweizerischen Parteien ein Schiedsverfahren einleiten.

Im zweiten Beispiel wurde eine Schiedsvereinbarung ausschließlich zwischen Parteien mit Sitz in der Schweiz geschlossen. Nach Abschluss der Vereinbarung, aber vor Beginn des Schiedsverfahrens, verlegte eine der Parteien ihren Wohnsitz/Sitz nach außerhalb der Schweiz. Dieses Verfahren würde als international angesehen und somit dem IPRG unterliegen.

Konkret bedeutet dies in beiden Fällen, dass die Parteien zum Zeitpunkt des Abschlusses der Schiedsvereinbarung nicht vollständig sicher sein konnten, ob ein potenzielles Schiedsverfahren der schweizerischen inländischen Schiedsgerichtsbarkeit oder dem IPRG unterliegen würde.

Mit dem geänderten Gesetz hat das Schweizer Parlament dieser umstrittenen Rechtsprechung im Wesentlichen eine Absage erteilt und vorgesehen, dass der Sitz/Wohnsitz der Parteien der Schiedsvereinbarung beim Abschluss entscheidend ist.<sup>10</sup> Damit wird sichergestellt, dass die anwendbare

---

<sup>9</sup> BGer, Urteil 4P.54/2002 vom 24. Juni 2002.

<sup>10</sup> Siehe Art. 176 Abs. 1 IPRG (2021) („Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für Schiedsgerichte mit Sitz in der Schweiz, sofern wenigstens eine Partei der Schiedsvereinbarung beim Abschluss ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen

*lex arbitri* bereits bei Abschluss der Schiedsvereinbarung feststeht.

Dennoch können die Parteien nach dem Grundsatz der Parteiautonomie und gemäß Art. 176 Abs. 2 IPRG weiterhin in der Schiedsvereinbarung<sup>11</sup> vereinbaren, dass Kapitel 12 keine Anwendung finden soll, und stattdessen unabhängig vom Wohnsitz oder Sitz der Parteien die Anwendung des dritten Teils der Schweizerischen ZPO bestimmen.

b. Englisch als zulässige Sprache für Schriftsätze vor dem Schweizerischen Bundesgericht

Eine der bemerkenswertesten Änderungen, die mit dem geänderten Gesetz in Kraft getreten ist, besteht darin, dass schiedsgerichtliche Schriftsätze an das Schweizerische Bundesgericht nun ausschließlich in englischer Sprache erfolgen dürfen.<sup>12</sup> Nach dem ursprünglichen Gesetz mussten wesentliche Eingaben, einschließlich Anfechtungsanträgen (Aufhebungsanträgen), in einer der vier Amtssprachen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Französisch, Deutsch, Italienisch oder Rätoromanisch) eingereicht werden.

Die Möglichkeit, diese Schriftsätze nun auch in englischer Sprache einzureichen, steigert die Attraktivität der Schweiz als Schiedsort. In der Tat erleichtert diese Überarbeitung ausländischen Schiedsparteien, deren Arbeitssprache sich von den vier offiziellen Schweizer Sprachen unterscheidet, den Zugang zur schweizerischen Gerichtsbarkeit.

---

*Aufenthalt oder ihren Sitz nicht in der Schweiz hatte.“).*

<sup>11</sup> Im Hinblick auf die Formerfordernisse für eine gültige Schiedsvereinbarung sieht der neue Art. 178 Abs. 1 IPRG (2021) vor, dass die Schiedsklausel schriftlich oder in einer anderen Form, die durch einen Text nachgewiesen werden kann, erfolgen muss („Die Schiedsvereinbarung hat schriftlich oder in einer anderen Form zu erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht.“). Der neue Wortlaut stellt klar, dass alle Formen der modernen Kommunikation, wie z. B. E-Mails, gültige Mittel sind, um das Bestehen einer gültigen Schiedsklausel nachzuweisen.

<sup>12</sup> Anfechtungen (Aufhebung) von in der Schweiz ergangenen Schiedsentscheidungen (Schiedssprüchen) sind unmittelbar beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen, vgl. Art. 191 IPRG (2021) in Verbindung mit Art. 77 Abs. 2bis Schweizerisches Bundesgerichtsgesetz.

Diese Änderung wird wohl auch zu einer größeren Effizienz sowohl für die Parteien als auch deren Rechtsberater führen, nicht zuletzt eingedenk der häufig vereinbarten englischen Sprache in internationalen Schiedsgerichtsverfahren.

Wenn man bedenkt, dass die Frist zur Einreichung von Anfechtungen gegen Schiedssprüche nur 30 Tage beträgt,<sup>13</sup> kann die Möglichkeit, Schriftsätze in englischer Sprache einzureichen, eine erhebliche Zeit- und Kostenersparnis für die Parteien bedeuten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Schweizerische Bundesgericht seine Entscheidungen weiterhin in einer der vier Amtssprachen der Schweiz erlässt, auch wenn der Parteivortrag in englischer Sprache verfasst ist.

Ungeachtet des positiven Charakters dieser Änderung kann es daher immer noch im Interesse der Parteien liegen, Schriftsätze in einer der Schweizer Amtssprachen einzureichen, insbesondere dann, wenn Klarheit und Form für den Erfolg des Antrags ausschlaggebend sein könnten.

c. Erweiterter Zugang zu Unterstützung durch Schweizer Gerichte in Schiedsgerichtsverfahren

Das ursprüngliche Gesetz sah vor, dass ein Schiedsgericht mit Sitz in der Schweiz das staatliche Gericht am konkreten Sitz des Schiedsgerichts um Mitwirkung bei der Vollstreckung vorsorglicher oder sichernder Maßnahmen sowie bei der Beweisaufnahme ersuchen kann.<sup>14</sup> Bisher konnten Schiedsgerichte mit Sitz außerhalb der Schweiz die Schweizer Gerichte nicht unmittelbar um Unterstützung ersuchen, sondern mussten deren Mitwirkung über den Umweg internationaler Rechtshilferegulungen wie Rechtshilfeabkommen beantragen.

Die neuen Bestimmungen des geänderten Gesetzes zielen darauf ab, die Unterstützung durch Schweizer Gerichte für Schiedsgerichte und Parteien mit Sitz außerhalb der Schweiz zugänglicher zu machen und

---

<sup>13</sup> Siehe Art. 190 Abs. 4 IPRG (2021). Vgl. auch Art. 191 IPRG (1987) in Verbindung mit Art. 77 und Art. 100 Abs. 1 Schweizerisches Bundesgerichtsgesetz (2005).

<sup>14</sup> Siehe Art. 183 Abs. 2 und Art. 184 Abs. 2 IPRG (1987).

das Antragsverfahren weniger aufwändig zu gestalten. Dabei sind zwei wesentliche Änderungen besonders hervorzuheben:

Zunächst weitet das geänderte Gesetz das Recht auf Rechtshilfe auf die Parteien selbst aus.<sup>15</sup> Praktisch bedeutet dies, dass die Parteien nicht mehr an die Schiedsgerichte gebunden sind, um eine solche Mitwirkung zu beantragen. Das führt im Ergebnis zu einer größeren Parteiautonomie im Schiedsverfahren.

*Zweitens:* Während nach dem ursprünglichen Gesetz nur Schiedsgerichte mit Sitz in der Schweiz berechtigt waren, die Schweizer Gerichte unmittelbar um Mitwirkung zu ersuchen, gewährt das geänderte Gesetz sowohl Schiedsgerichten als auch Parteien von Schiedsverfahren mit Sitz außerhalb der Schweiz das gleiche Recht und den gleichen Zugang zur Mitwirkung Schweizer Gerichte.<sup>16</sup> Zuständig ist das staatliche Gericht des Ortes, an dem die vorsorgliche oder sichernde Maßnahme vollstreckt werden soll bzw. an dem die Beweisaufnahme erfolgen soll.<sup>17</sup>

<sup>15</sup> Siehe Art. 183 Abs. 2 IPRG (2021) („*Unterzieht sich der Betroffene nicht freiwillig der angeordneten Massnahme, so kann das Schiedsgericht oder eine Partei das staatliche Gericht um Mitwirkung ersuchen; dieses wendet sein eigenes Recht an.*“) und Art. 184 Abs. 2 IPRG (2021) („*Ist für die Durchführung des Beweisverfahrens staatliche Rechtshilfe erforderlich, so kann das Schiedsgericht oder eine Partei mit Zustimmung des Schiedsgerichts das staatliche Gericht am Sitz des Schiedsgerichts um Mitwirkung ersuchen.*“).

<sup>16</sup> Siehe Art. 185a IPRG (2021) („*(1) Ein Schiedsgericht mit Sitz im Ausland oder eine Partei eines ausländischen Schiedsverfahrens kann das staatliche Gericht am Ort, an dem eine vorsorgliche oder sichernde Massnahme vollstreckt werden soll, um Mitwirkung ersuchen. Artikel 183 Absätze 2 und 3 gelten sinngemäss.*“).

(2) *Ein Schiedsgericht mit Sitz im Ausland oder eine Partei eines ausländischen Schiedsverfahrens mit Zustimmung des Schiedsgerichts kann das staatliche Gericht am Ort, an dem die Beweisaufnahme erfolgen soll, um Mitwirkung ersuchen. Artikel 184 Absätze 2 und 3 gelten sinngemäss.*“).

<sup>17</sup> Siehe ebd.

#### d. Gesetzliche Verankerung des Verfahrens zur Ernennung der Schiedsrichter

Die Gesetzesnovelle beinhaltet auch eine umfassendere Regelung der Ernennung und Ersetzung von Mitgliedern des Schiedsgerichts. Das Gesetz sieht nun ausdrücklich ein Standardverfahren für den Fall vor, dass die Parteien diesbezüglich keine Regelung getroffen haben, und stärkt gleichzeitig seine Anwenderfreundlichkeit.

Der neu gefasste Art. 179 Abs. 1 IPRG sieht vor, dass das Schiedsgericht aus drei Mitgliedern besteht und dass jede Partei ein Mitglied ernennt, sofern nichts anderes vereinbart wurde.<sup>18</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident ist dann einstimmig von den beiden durch die Parteien ernannten Mitgliedern zu bestimmen. Kommen die Parteien oder die Mitglieder ihrer Pflicht zur Ernennung der parteiernannten Mitglieder oder der Präsidentin bzw. des Präsidenten nicht innerhalb von 30 Tagen nach, so ergreift das staatliche Schweizer Gericht – auf Antrag einer Partei – die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Zusammensetzung des Schiedsgerichts sicherzustellen. Insbesondere kann nach dem neu eingefügten Art. 179 Abs. 5 IPRG (2021) das staatliche Schweizer Gericht im Falle einer Mehrparteienschiedssache alle Mitglieder des Schiedsgerichts ernennen. Damit hat das Schweizer Parlament die Position der staatlichen Gerichte gestärkt, um eine mögliche Blockade durch eine der Parteien zu verhindern und damit die Durchführbarkeit des Schiedsverfahrens zu gewährleisten.

#### e. Ernennung von Mitgliedern des Schiedsgerichts durch Schweizer Gerichte bei fehlender Bestimmung des Sitzes

Gemäß Art. 179 Abs. 1 IPRG (1987) wurden die Mitglieder des Schiedsgerichts entsprechend dem von den Parteien in der Schiedsklausel vereinbarten Verfahren ernannt oder ersetzt. In Fällen, in denen

<sup>18</sup> Siehe Art. 179 Abs. 1 IPRG (2021) („*Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden gemäss Vereinbarung der Parteien ernannt oder ersetzt. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, besteht das Schiedsgericht aus drei Mitgliedern, wobei die Parteien je ein Mitglied ernennen; die Mitglieder wählen einstimmig eine Präsidentin oder einen Präsidenten.*“).

die Parteien in der Schiedsvereinbarung kein Verfahren festgelegt hatten, ernannte das staatliche Schweizer Gericht am Sitz des Schiedsverfahrens die Schiedsrichter.<sup>19</sup>

Diese ursprünglichen Bestimmungen des Gesetzes enthielten keine speziellen Regelungen für den Fall, dass die Schiedsvereinbarung keinen Sitz des Schiedsgerichts bezeichnete (einschließlich der Fälle, in denen die Parteien nur allgemein vereinbarten, dass das Schiedsverfahren in der Schweiz stattfinden soll). In diesem Fall kam Art. 176 Abs. 3 IPRG (1987) zur Anwendung, wonach die (noch zu ernennenden) Schiedsrichter den Sitz des Schiedsgerichts bestimmen sollten. Dieser „Teufelskreis“ wurde nun im überarbeiteten Gesetz durchbrochen.

Um sicherzustellen, dass Kapitel 12 auch auf „unvollständige Schiedsvereinbarungen“ anwendbar ist – d. h. in Fällen, in denen die Parteien (i) kein Verfahren zur Bestellung von Mitgliedern des Schiedsgerichts oder (ii) keinen Sitz des Schiedsgerichts vereinbart haben –, ist das zuerst angerufene staatliche Schweizer Gericht für die Ernennung der Mitglieder zuständig.<sup>20</sup>

<sup>19</sup> Siehe Art. 179 Abs. 2 IPRG (1987).

<sup>20</sup> Nach dem ursprünglichen und dem geänderten Gesetz gibt es keine Einschränkungen, wer als Mitglied des Schiedsgerichts tätig sein darf, solange er oder sie unabhängig und unparteiisch ist. Das geänderte Gesetz enthält jedoch die Verpflichtung, dass eine Person, der ein Schiedsrichteramt angetragen wird, unverzüglich alle Umstände offenlegen muss, die Zweifel an ihrer Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit wecken könnten. Diese Verpflichtung besteht während der gesamten Dauer des Schiedsgerichtsverfahrens. Siehe Art. 179 Abs. 6 IPRG (2021) („Eine Person, der ein Schiedsrichteramt angetragen wird, hat das Vorliegen von Umständen, die berechtigte Zweifel an ihrer Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit wecken können, unverzüglich offenzulegen. Diese Pflicht bleibt während des ganzen Verfahrens bestehen.“).

Der neu eingeführte Art. 180a IPRG (2021) regelt das Verfahren zur Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. („(1) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart und ist das Schiedsverfahren noch nicht abgeschlossen, so ist das Ablehnungsgesuch schriftlich und begründet innert 30 Tagen seit die gesuchstellende Partei Kenntnis vom Ablehnungs-

Diese Änderung macht die Schweiz zu einer noch schiedsfreundlicheren Rechtsordnung. Zudem unterstreicht sie, wie wichtig es für die Parteien ist, ihre Schiedsvereinbarungen sorgfältig auszugestalten, um die volle Autonomie über wesentliche Verfahrensabläufe wie die Ernennung von Mitgliedern des Schiedsgerichts zu erhalten.

#### f. Revision von Schiedssprüchen

Anfechtungen von in der Schweiz ergangenen Schiedssprüchen (im Gesetzeswortlaut: „*Schiedsentscheid*“) werden direkt durch das Schweizerische Bundesgericht als unmittelbare und einzige Instanz entschieden. Zudem können Schiedssprüche nur aus sehr eingeschränkten Gründen angefochten werden.<sup>21</sup> Dies steht im Einklang mit der internationalen *Best Practice*, dem UNCITRAL-Modellgesetz (das, wie bereits erwähnt,

---

*grund hat oder bei gehöriger Aufmerksamkeit haben konnte an das abgelehnte Mitglied des Schiedsgerichts zu richten und den übrigen Mitgliedern des Schiedsgerichts mitzuteilen.*

*(2) Die gesuchstellende Partei kann innert 30 Tagen seit Einreichung des Ablehnungsgesuchs beim staatlichen Gericht die Ablehnung verlangen. Das staatliche Gericht entscheidet endgültig.*

*(3) Während des Ablehnungsverfahrens kann das Schiedsgericht das Verfahren ohne Ausschluss des abgelehnten Mitglieds bis und mit Entscheid weiterführen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.“).*

<sup>21</sup> Nach dem ursprünglichen Gesetz waren nur sehr begrenzte Gründe für die Anfechtung in Art. 190 Abs. 2 IPRG (1987) kodifiziert:

„Der Entscheid kann nur angefochten werden:

a. wenn der Einzelschiedsrichter vorschriftswidrig ernannt oder das Schiedsgericht vorschriftswidrig zusammengesetzt wurde;

b. wenn sich das Schiedsgericht zu Unrecht für zuständig oder unzuständig erklärt hat;

c. wenn das Schiedsgericht über Streitpunkte entschieden hat, die ihm nicht unterbreitet wurden oder wenn es Rechtsbegehren unbeurteilt gelassen hat;

d. wenn der Grundsatz der Gleichbehandlung der Parteien oder der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt wurde;

e. wenn der Entscheid mit dem *Ordre public* unvereinbar ist.“

ansonsten im geänderten Gesetz keine direkte Rolle spielt) und dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.

Das geänderte Schweizerische Schiedsgesetz erkennt nun auch (ungeachtet der Gründe für die Anfechtung eines Schiedsspruchs) Gründe für die *Revision* von Schiedssprüchen an und kodifiziert damit eine langjährige Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts.

Nach dem neu eingefügten Art. 190a Abs. 2 IPRG können die Parteien die Revision eines Schiedsspruchs aus folgenden Gründen beantragen: (i) der Schiedsspruch wurde durch strafbare Handlungen beeinflusst; (ii) nach Erlass des Schiedsspruchs werden neue wesentliche Beweismittel bekannt oder (iii) ein Mitglied des Schiedsgerichts war nicht unparteiisch und unabhängig und dies wurde trotz angemessener Sorgfalt der Partei erst nach Erlass des Schiedsspruchs entdeckt.<sup>22</sup> Ein Revisionsgesuch ist innerhalb von 90 Tagen nach Bekanntwerden des Revisionsgrundes einzureichen, spätestens jedoch zehn Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des Schiedsspruchs.<sup>23</sup>

<sup>22</sup> Siehe Art. 190a Abs. 1 IPRG (2021) („Eine Partei kann die Revision eines Entscheids verlangen, wenn:

a. sie nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel findet, die sie im früheren Verfahren trotz gehöriger Aufmerksamkeit nicht beibringen konnte; ausgeschlossen sind Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Schiedsentscheid entstanden sind;

b. ein Strafverfahren ergeben hat, dass durch ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Nachteil der betreffenden Partei auf den Schiedsentscheid eingewirkt wurde; eine Verurteilung durch das Strafgericht ist nicht erforderlich; ist das Strafverfahren nicht durchführbar, so kann der Beweis auf andere Weise erbracht werden;

c. ein Ablehnungsgrund gemäss Artikel 180 Absatz 1 Buchstabe c trotz gehöriger Aufmerksamkeit erst nach Abschluss des Schiedsverfahrens entdeckt wurde und kein anderes Rechtsmittel zur Verfügung steht.“).

<sup>23</sup> Siehe Art. 190a Abs. 2 IPRG (2021) („Das Revisionsgesuch ist innert 90 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrundes einzureichen. Nach Ablauf von zehn Jahren seit Eintritt der Rechtskraft des

Rechtsberater sollten zudem beachten, dass das geänderte Gesetz nun auch klarstellt, dass Schiedssprüche unabhängig von der Höhe des Streitwerts angefochten werden können.<sup>24</sup> Diese Änderung, zusammen mit der Möglichkeit der Parteien, Anfechtungsgesuche in englischer Sprache einzureichen, könnte zu einem Anstieg der Zahl der vor dem Schweizerischen Bundesgericht anhängigen Anfechtungsverfahren führen.

Allerdings können die Parteien eines Schiedsverfahrens gemäß Art. 192 Abs. 1 des geänderten Gesetzes weiterhin – wenn keine der Parteien ihren Wohnsitz/Sitz in der Schweiz hat – vereinbaren, Rechtsmittel gegen Schiedssprüche ganz oder teilweise auszuschließen.<sup>25</sup> Ein solcher Ausschluss muss in der in Art. 178 Abs. 1 IPRG (2021) bestimmten Form vereinbart werden und kann in der Schiedsvereinbarung oder in einer späteren Übereinkunft enthalten sein.<sup>26</sup> Das geänderte Gesetz behält damit die Ausschlussmöglichkeit des ursprünglichen Gesetzes bei, die im Rahmen von Reformen in anderen führenden Jurisdiktionen der Schiedsgerichtsbarkeit

---

*Entscheids kann die Revision nicht mehr verlangt werden, ausser im Falle von Absatz 1 Buchstabe b.“).*

<sup>24</sup> Siehe Art. 191 IPRG (2021) in Verbindung mit Art. 77 Abs. 1 Schweizerisches Bundesgerichtsgesetz („Die Beschwerde in Zivilsachen ist ungeachtet des Streitwerts zulässig gegen Entscheide von Schiedsgerichten“). Nach dem ursprünglichen Gesetz war es umstritten, ob Art. 74 des Schweizerischen Bundesgerichtsgesetzes (2005) anwendbar ist, und damit, ob ein Streitwerterfordernis von CHF 30.000 eingehalten werden muss.

<sup>25</sup> Die Parteien können nicht vereinbaren, ein Revisionsverfahren nach Art. 190a Abs. 1 lit. b IPRG (2021) auszuschließen (wenn ein Strafverfahren – oder ein anderer Beweis – ergeben hat, dass durch eine strafbare Handlung auf den Schiedsspruch eingewirkt wurde).

<sup>26</sup> Siehe Art. 192 Abs. 1 IPRG (2021) („Hat keine der Parteien ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz in der Schweiz, so können sie durch eine Erklärung in der Schiedsvereinbarung oder in einer späteren Übereinkunft Rechtsmittel gegen Schiedsentscheide vollständig oder teilweise ausschliessen; auf eine Revision gemäss Artikel 190a Absatz 1 Buchstabe b kann nicht verzichtet werden. Die Übereinkunft bedarf der Form gemäss Artikel 178 Absatz 1.“).

(z. B. Frankreich, Belgien und Schweden<sup>27</sup>) Gegenstand umfangreicher und kontroverser Diskussionen waren. Gleichzeitig stellt das Schweizer Parlament die Formerfordernisse für einen wirksamen Ausschluss gesetzlich klar.

g. Antrag auf „Berichtigung“, „Erläuterung“ oder „Ergänzung“ des Schiedsspruchs

Das geänderte Gesetz regelt nunmehr weitere nachträgliche Rechtsbehelfe, die in der Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts anerkannt sind, wie z. B.: (i) Anträge auf Berichtigung, (ii) Anträge auf Erläuterung und (iii) Anträge auf Ergänzung von Schiedssprüchen.<sup>28</sup>

Der „*Antrag auf Berichtigung*“ erlaubt die Berichtigung formaler Fehler durch das Schiedsgericht; diese sind jedoch auf Rechen- und Schreibfehler beschränkt.<sup>29</sup> Das Schiedsgericht wird hierdurch jedoch nicht ermächtigt, den Inhalt des Schiedsspruchs zu ändern.

Der „*Antrag auf Erläuterung*“ ermöglicht es dem Schiedsgericht, bestimmte Passagen des Schiedsspruchs zu erläutern oder klarzustellen.<sup>30</sup>

Mit einem „*Antrag auf Ergänzung*“ können die Parteien einen ergänzenden Schiedsspruch über Ansprüche beantragen, die während des Verfahrens

vor dem Schiedsgericht geltend gemacht wurden, im Schiedsspruch aber irrtümlich nicht oder nicht eindeutig entschieden wurden.<sup>31</sup>

Für die Parteien ist es wichtig zu beachten, dass diese drei Rechtsbehelfe innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Schiedsspruchs eingereicht werden müssen und keinen Einfluss auf die 30-tägige Frist zur Einreichung von Anfechtungsanträgen gegen einen Schiedsspruch haben.<sup>32</sup>

h. Verzicht auf verfahrensrechtliche Einreden

Schließlich ist in dem geänderten Gesetz erfreulicherweise die sofortige Rügepflicht der Parteien bei einem Verstoß gegen Verfahrensregeln verankert, was mit der Entscheidungspraxis des Schweizerischen Bundesgerichts in Einklang steht.<sup>33</sup>

Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung durch eine Partei führt zu einem Verzicht auf ihr Recht, den Verstoß gegen die Verfahrensregeln im weiteren Verlauf des Verfahrens geltend zu machen, sowie den Schiedsspruch aus denselben Gründen anzufechten oder aufheben zu lassen. Zum einen wird dadurch verhindert, dass die Parteien einen Verstoß gegen die Verfahrensregeln aus rein taktischen Gründen ausnutzen, insbesondere wenn eine Entscheidung zu ihren Ungunsten ergeht. Zum anderen mahnt sie die Parteien zu größerer Sorgfalt und Vorsicht während des gesamten Verfahrens.

## 6. Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Für Rechtsberater und Parteien von Schiedsverfahren ist es von besonderer Bedeutung, sich mit den Neuerungen des überarbeiteten Schweizerischen Schiedsgesetzes vertraut zu machen.

<sup>27</sup> Für weitergehende Informationen zu den Entwicklungen des Schwedischen Schiedsverfahrensrechts, siehe das Cleary Gottlieb Alert Memorandum vom 19. Mai 2019 zu der Reform des Schwedischen Schiedsverfahrensrechts (2019), abrufbar in [englischer Sprache](#).

<sup>28</sup> Siehe Art. 189a Abs. 1 IPRG (2021) („*Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, kann jede Partei beim Schiedsgericht innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheids beantragen, dass dieses Redaktions- und Rechnungsfehler im Entscheid berichtigt, bestimmte Teile des Entscheids erläutert oder einen ergänzenden Schiedsentscheid über Ansprüche fällt, die im Schiedsverfahren zwar geltend gemacht wurden, im Entscheid aber nicht behandelt worden sind. Innert gleicher Frist kann das Schiedsgericht von sich aus eine Berichtigung, Erläuterung oder Ergänzung vornehmen.*“). Es steht den Parteien frei, solche nachträglichen Rechtsbehelfe durch ausdrückliche Vereinbarung auszuschließen.

<sup>29</sup> Siehe ebd.

<sup>30</sup> Siehe ebd.

<sup>31</sup> Siehe ebd.

<sup>32</sup> Siehe Art. 189a Abs. 2 IPRG (2021). Darüber hinaus ist das Schiedsgericht berechtigt, den Schiedsspruch, auch ohne Antrag der Parteien, von Amts wegen zu berichtigen, zu erläutern oder zu ergänzen. Dabei gilt die gleiche 30-Tage-Frist.

<sup>33</sup> Siehe Art. 182 Abs. 4 IPRG (2021) („*Eine Partei, die das Schiedsverfahren fortsetzt, ohne einen erkannten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennbaren Verstoß gegen die Verfahrensregeln unverzüglich zu rügen, kann diesen später nicht mehr geltend machen.*“).

Die Gesetzesnovelle von 2021 stärkt die Position der Schweiz als eine der führenden Schiedsorte und erhöht gleichzeitig die Zugänglichkeit und Anwenderfreundlichkeit für ausländische Parteien. In der Tat wird die Möglichkeit, Schriftsätze in englischer Sprache beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen, für viele Parteien und Rechtsberater das Anfechtungsverfahren vereinfachen. Auch die ausdrückliche Kodifizierung von Berichtigungs-, Erläuterungs- und Ergänzungsverfahren sowie die Ausweitung des unmittelbaren Zugangs zu Schweizer Gerichten für Rechtshilfe im Schiedsgerichtsverfahren auf Parteien und Schiedsgerichte mit Sitz außerhalb der Schweiz sind begrüßenswerte Neuerungen.

Letztlich stellt die Reform des Schweizerischen Schiedsgesetzes einen sorgfältigen Balanceakt des Schweizer Parlaments dar. Während das geänderte Gesetz versucht, einige wichtige Tendenzen und Entwicklungen im internationalen Schiedsverfahrensrecht, die sich seit 1987 ergeben haben, aufzugreifen, ließ es andere Fragen bewusst offen. Die Novelle trug dem Bedürfnis nach mehr Rechtsklarheit in bestimmten Fragen Rechnung, vermied es aber gleichzeitig, das IPRG als Ganzes zu überfrachten oder zu verkomplizieren.

Im Endergebnis scheint es dem überarbeiteten Gesetz gelungen zu sein, die Flexibilität und das Grundprinzip der Parteiautonomie, beides zentrale Punkte des ursprünglichen Gesetzes, zu bewahren.

\*\*\*\*

CLEARY GOTTLIB